



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/5  
Chemiepolitik und Biozide  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMLFUW- UW- 1.2.2/0012- V/5/2016	GSt/UV/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105	06.04.2016

## Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Begasungssicherheitsverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle der Begasungssicherheitsverordnung (BGSV) und nimmt dazu im Folgenden Stellung.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 1 Abs 3 ist die Verordnung unter anderem nicht anzuwenden auf Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen und auf Raumdesinfektionen mit Formaldehyd sowie Stoffen und Gemischen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen. In den Erläuterungen zu dieser Ausnahme wird festgehalten, dass die BGSV auf diese Tätigkeiten nicht anzuwenden ist, da sie sich an der deutschen TRGS 512 (Technische Regeln für Gefahrstoffe „Begasungen“) orientiert.

Die BAK erachtet diese Ausrichtung an der deutschen Rechtslage grundsätzlich für zweckmäßig. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass in Deutschland die zwei ausgenommenen Tätigkeiten anderen, weitergehenden Bestimmungen unterworfen sind. Während sonstige Begasungen in der TRGS 512 geregelt sind und einer Meldepflicht bei der zuständigen Behörde unterliegen, sind Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd gesondert in der TRGS 513 geregelt, die Raumdesinfektionen mit Formaldehyd in der TRGS 522 Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd bedürfen gemäß der deutschen Gefahrstoffverordnung (Anhang I Nummer 4.2 GefStoffV) und der TRGS 513 der Erlaubnis durch die zuständige Behörde (im Gegensatz zur Meldepflicht für sonstige Begasungen gemäß TRGS 512). Weiters konkretisiert diese Technische Regel auch Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen, an die arbeitsmedizinische Präven-

tion und an Maßnahmen zur Emissionsminderung. Ähnliches gilt für die Raumdesinfektion mit Formaldehyd, die in der TRGS 522 geregelt ist.

Aus Sicht der BAK ist es erforderlich, dass die Verwendung von Ethylenoxid und Formaldehyd, sofern sie nun ausdrücklich vom Geltungsbereich der BGSV ausgenommen sind, unter Voraussetzungen zu erfolgen hat, die einem Schutzniveau entsprechen, wie es in den diesbezüglichen Technischen Regeln für Gefahrstoffe in Deutschland normiert ist. Daher wird angeregt, in einem eigenen Abschnitt der BGSV oder in einer gesonderten Verordnung die besonderen Anforderungen an Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen und an die Raumdesinfektionen mit Formaldehyd festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA